

2 Material und Methodik

2.1 Datenmaterial

Die Datengrundlage der Arbeit bilden forensisch-toxikologische Befunde polizeilich asservierter Proben aus dem Einzugsbereich des Institutes für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald einschließlich zugehöriger Untersuchungsanträge (Anlage 2).

Auftraggeber der Untersuchungen waren die örtlich zuständigen Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in geringem Umfang die zuständigen Gerichte. Zur geografischen Zusammenfassung wurde das vorliegende Material den regionalen Polizeidirektionen Anklam, Neubrandenburg und Stralsund zugeordnet.

Die Untersuchungsanträge enthielten neben dem Protokoll der ärztlichen Untersuchung Informationen zum Personenstand, zur verübten Straftat, zum Konsum psychoaktiver Stoffe und Zubereitungen einschließlich Alkohol als Eigenauskunft sowie zur gewünschten Untersuchung der Asservate.

Von 1998 bis 2004 wurden am Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald insgesamt 45293 Blut- und Urinproben aus der östlichen Region Mecklenburg-Vorpommerns auf Alkohol, Arznei- und Betäubungsmittel untersucht. Der überwiegende Teil davon waren Blutalkoholbestimmungen, für 4003 Proben waren Analysen auf Arznei- und Betäubungsmittel gewünscht worden.

Einschlusskriterium der vorliegenden Untersuchung war der mutmaßlich drogenbeeinflusste Straftäter, Ausschlusskriterien Straftaten im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes als führendes Delikt sowie vollendete Tötungsdelikte.

Die „Gesamtpopulation“ für die vorliegende 7-Jahres-Studie bildeten 990 Proben. Für weitere Betrachtungen im Rahmen der Aktenauswertung wurde auf Grund der qualitativen und quantitativen Merkmalsausprägung das Delikt Körperverletzung gewählt. Anhand dieser 191 Straftäter umfassenden „Teilpopulation Körperverletzungsdelikte“ wurde der Zusammenhang zwischen Konsum und Delinquenzhäufigkeit für die häufigste legale sowie die häufigste illegale Droge herausgearbeitet.

Der zweite Teil der Arbeit prüft, ob und wie der analytisch nachgewiesene Konsum psychoaktiver Wirkstoffe einschließlich Alkohol im Strafverfahren Berücksichtigung fand. Dazu wurden die von den Staatsanwaltschaften Neubrandenburg und Stralsund zur Verfügung gestellten Gerichtsakten von 57 Straftätern („Stichprobe Körperverletzungsdelikte“) ausgewertet. Diese enthielten neben der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft einschließlich des Urteils die Unterlagen polizeilicher Ermittlungsvorgänge sowie Schriftstücke, die während des laufenden Verfahrens anfielen. Strafverfahren, aus denen Urteile resultierten, wurden inhaltlich ausgewertet und den dazugehörigen forensisch-toxikologischen Befunden tabellarisch zusammengefasst gegenüber gestellt.

2.2 Methodik

Hinsichtlich der Datengewinnung bot sich die sekundäranalytische Vorgehensweise an um sicher zu stellen, dass die Strafverfahren zum Zeitpunkt der Auswertung abgeschlossen waren.

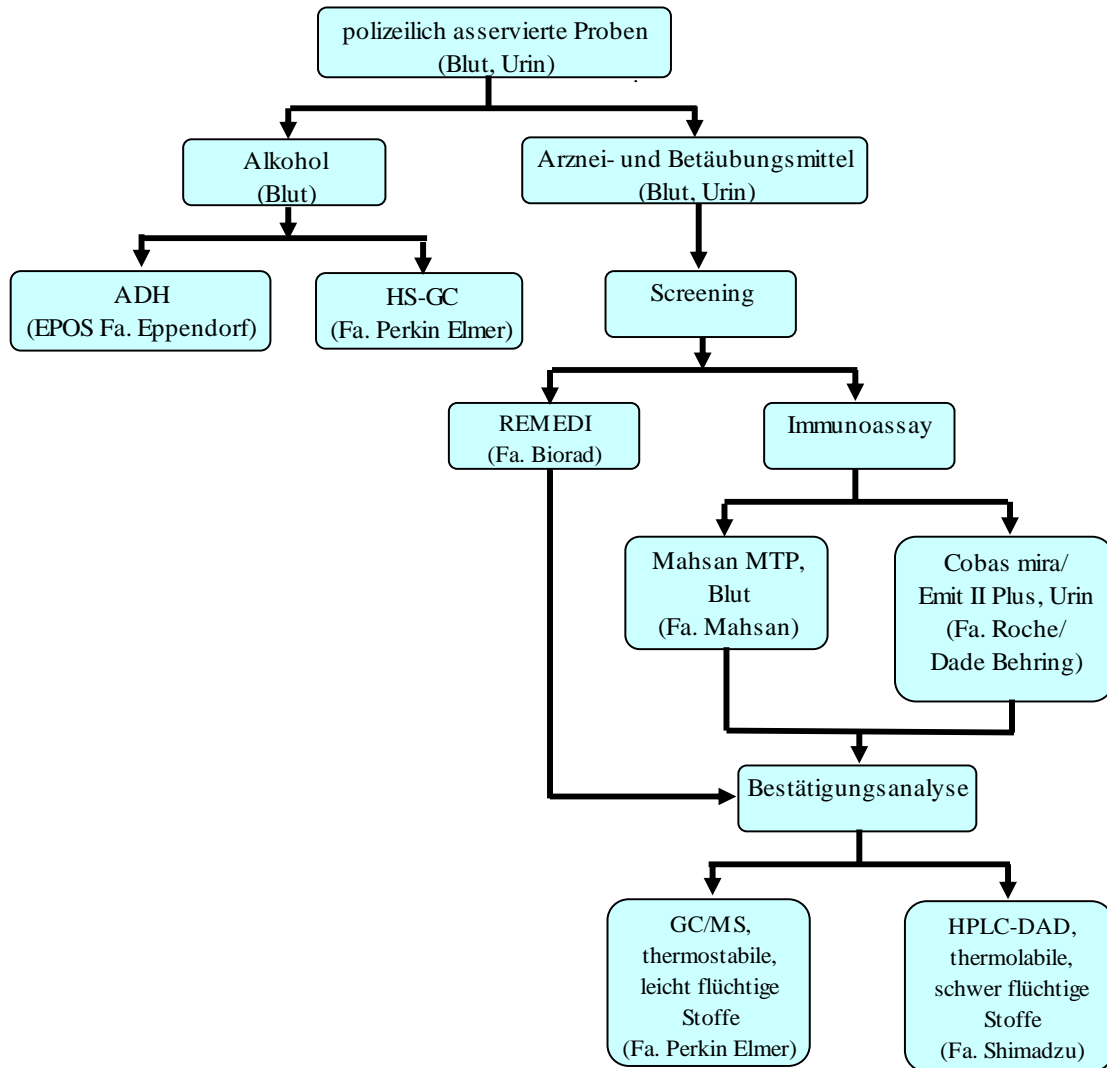


Abbildung 2-1: Ablaufschema einer Systematischen Toxikologischen Analyse

Je nach forensischer Fragestellung wurden alle im Sinne der StPO asservierten Proben nach den forensisch-toxikologischen Untersuchungsrichtlinien der GTFCh sowie den Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration unter Verwendung laborüblicher Screeningmethoden („EMIT II Plus“ Fa. Syva Company Dade Behring Inc. und „Cobas Mira“ Fa. Roche, „Mahsan-MTP“ Fa. MAHSAN Diagnostika,

„REMEDI“ Fa. Biorad) vorgetestet und positive Proben nach der Aufarbeitung (Extraktion, Derivatisierung) mittels Chromatographie (GC/MS TurboMass™ Mass Spectrometer“, „PE AutoSystem GC mit built- in Autosampler“ der Fa. Perkin Elmer sowie HPLC-DAD Fa. Shimadzu) beweistauglich bestätigt (Abb. 2-1).

Die Blutalkoholkonzentration wurde mit Hilfe zweier unterschiedlicher analytischer Verfahren, der ADH-Methode (ADH-Analyzer „EPOS“ Fa. Eppendorf) und der Headspace-GC bestimmt. Die Ermittlung der Blutalkoholkonzentrationen für diese Arbeit erfolgte durch Rückrechnung aus dem Ergebnis der Analysen, für cannabispositive Blutproben wurde der Cannabis Influence Factor bestimmt. Die Datenanalyse erfolgte deskriptiv anonymisiert unter Microsoft Excel 2003®.

Bewertet wurden die forensisch-toxikologischen Befunde unter Bezug auf die Literaturwerte von Schulz und Schmoldt sowie Regenthal. Urinbefunde gingen auf Grund fehlender gerichtlicher Beweiskraft nicht in weiterführende Betrachtungen ein.